Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 25 (1918)

Heft: 19-20

Rubrik: Industrielle Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Millionen Franken veranschlagt, welche der Kanton Basel-Stadt aufbringen wird.

Aus den Anträgen, welche der Basler Regierungsrat zur Schaffung der rechtlichen Grundlage der Schweizer Mustermesse dem Großen Rat unterbreitet, heben wir u. a. folgenden Satz hervor: Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß zur Beratung wichtiger allgemeiner Fragen Vertreter der Interessentenkreise aus der ganzen Schweiz beigezogen werden können und daß für das Unternehmen lokale Vertretungen in den verschiedensten Landesteilen bestellt werden.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten in den Monaten Juli und August. In den wichtigsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten (ohne Zürich und Basel, Crefeld und Elberfeld) sind in den Monaten Juli und August umgesetzt worden:

		Juli	August	Januar-August 1918
Mailand	kg	263,098	246,552	2,996,145
Lyon	„	380,705	445,616	3,214,691
St. Etienne	„	70,587	77,668	499,004
Turin	„	28,770	24,825	288,188
Como	„	16,055	15,354	181,106

Während die Umsätze der Lyoner Seidentrocknungs-Anstalt in beständiger Zunahme begriffen sind, gehen die Mailänderzahlen Monat für Monat zurück. Es ist dies eine Folge der Kontingents- und Speditionsmaßnahmen der Entente, durch welche der Verkehr in asiatischen Grègen von Italien ferngehalten wird.

Ufficio Centrale per il Mercato Serico. Die Ausfuhrverbote und Kontingentierungsmaßnahmen der Entente haben die Bewegungsfreiheit und die Ausfuhrmöglichkeit der italienischen Rohseidenindustrie auf das schwerste beeinträchtigt. Als Entgelt ist schon vor längerer Zeit eine Vereinbarung zwischen den Regierungen der Entente-Staaten getroffen worden, wonach diese größeren Summen zur Verfügung stellen, um italienische Seide aufzukaufen. Die Lage hat sich seither in der Weise für Italien verschlechtert, als nicht zum wenigsten infolge des Druckes der Regierung, den Züchtern außerordentlich hohe Preise für die Cocons der diesjährigen Ernte bezahlt werden mußten, und die infolge des starken Ansteigens der italienischen Valuta entstehenden großen Preisunterschiede in der Hauptsache von den italienischen Verkäufern zu tragen sind, da die Ware auf Geheiß der Regierung nur in ausländischer Valuta verkauft werden durfte.

Auf das Drängen der Rohseiden-Spinner und Zwirner hat sich die italienische Regierung nunmehr bereit erklärt, selbst Rohseiden anzukaufen und vorläufig einzulagern. Es ist für diesen Zweck, unter Mitwirkung der Banken und der Seidenverbände in Mailand und Turin, ein „Ufficio centrale serico“ ins Leben gerufen worden, das unter der Oberaufsicht des Staates arbeitet. Die dem Ufficio angebotenen Seiden müssen vorrätig, in Italien gesponnen und eventuell gezwirnt und aus italienischen Cocons erzeugt sein. Es werden nur ganze Ballen entgegengenommen und nur Qualitäten: Sublime, Klassisch, Extra- und Markenware (für piemontesische Seiden gleichwertige Bezeichnungen). Ausgeschlossen sind minderwertige Qualitäten und Spezialartikel (besondere Zwirnungen usw.). Die Einkaufspreise ergeben sich aus einer Tabelle, in welcher als Grundpreis für klassische Grègen 10/12, Lire 155 per Kilo eingesetzt sind und für klassische Organzin 21/23, Lire 163 per Kilo. Die Preise für die übrigen Artikel, Qualitäten und Titres werden entsprechend berechnet.

Die Seiden werden von Experten geprüft und es ist für Streitfälle ein Schiedsgericht vorgesehen. In besonderem Maße wird die Mitarbeit der Seidentrocknungs-Anstalten von Mailand und Turin herangezogen.

Die vom Ufficio erworbenen Seiden werden eingelagert und sie sollen während der ganzen laufenden Seidenkampagne, d. h. bis zum 31. Mai 1919 nicht verkauft werden, sofern nicht ein Erlös zu erzielen ist, der den Einkaufspreis um mindestens 20 Lire per Kilo übersteigt.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß die italienische Regierung zur Förderung der Ausfuhr von Rohseiden die Gewährung von Exportprämien in Aussicht nimmt. Die Verhandlungen über diese Frage sind noch nicht abgeschlossen.

Vom französisch-schweizerischen Güterverkehr. Der auf 1. Januar 1919 angekündigten Außerkraftsetzung der französisch-schweizerischen „tarifs communs de transit et d'exportation“ kommt eine Bedeutung zu, die deren Erwähnung an dieser Stelle rechtfertigt, wird doch von dieser Verordnung fast unsere ganze Einfuhr, welche sich über französische Seehäfen bewegt, betroffen. Glücklicherweise befindet sich der Gemeinschaftstarif Nr. 402 für Getreide und Mehl nicht darunter, so daß man wenigstens nicht eine Frachtverteuerung für das überseeisch bezogene Brotgetreide zu gewärtigen hat. Immerhin wird die Aufhebung der andern Gemeinschaftstarife für den Import anderer Waren, z. B. für Baumwollgarn und andere Frachtgüter über Marseille und Cette, für Steinkohlen ab der Nordbahn, für metallurgische Produkte ab der Ostbahn über Delle, für Petroleum ab Marseille, Cette usw. über Genf, für rohe Baumwolle ab Marseille, Cette über Genf und von Hâvre über Delle, für Gewebe und Spinnstoffe ab Tourcoing über Delle nach Basel, erhebliche Frachtverteuerungen zur Folge haben. Der Import von Rohbaumwolle über die französischen Mittelmeerhäfen wird künftig nur zu erheblich teueren Frachten möglich sein und es dürfte unserer Textilindustrie nicht leicht fallen, die seit etwa 34 Jahren existierenden billigen Taxen künftig vermissen zu müssen. „N. Z. Z.“

Die Vereinbarung der Nachlieferung rückständiger Warenmengen nach Kriegsende. In zahlreichen Fällen haben in der ersten Zeit des Krieges, und auch noch im zweiten Kriegsjahre, Parteien von Lieferungsverträgen vereinbart, daß die rückständige Warenmenge, deren Lieferung wegen und während des Krieges unmöglich oder doch erschwert war, nach Beendigung des Krieges nachgeliefert werden soll. Eine solche Vereinbarung ist nicht stets unbedingt für alle Zeiten bindend. Vielmehr ist, wenn sich nicht feststellen läßt, daß der Wille der Parteien dahin ging, daß die spätere Lieferung unter allen Umständen und auch bei gänzlich veränderten Verhältnissen erfolgen soll, der lieferungspflichtige Verkäufer an sich berechtigt, sich später von dieser Vereinbarung loszusagen, wenn feststeht, daß die lange Dauer des Krieges und die durch ihn herbeigeführte völlige Veränderung aller Verhältnisse die nach Friedensschluß nachzuholende Lieferung wirtschaftlich zu einer ganz anderen Leistung machen würden, als die Parteien ursprünglich, bei ihrer Vereinbarung, im Auge gehabt haben. Es dürfte interessieren, daß das deutsche Reichsgericht in dem folgenden Streitfall dies anerkannt hat.

Durch Vertrag vom 11. Juni 1914 hat die Leinen- und Baumwollweberei W. in Ohligs die Anfertigung und Lieferung von 25,000 Kilogramm Automobilgewebe aus ägyptischer Baumwolle für die Firma C. in Hamburg übernommen. Davon war bis Kriegsausbruch nur ein Teil geliefert. Im August 1915 vereinbarten die Parteien, daß eine Teilmenge von 4500 Kilogramm zum Vertragspreise nach Beendigung des Krieges zu liefern sei. Die Verkäuferin erklärte aber dann im April 1916, daß sie nunmehr wegen der durch die lange Dauer des Krieges hervorgerufenen völligen Veränderung aller Verhältnisse den Rückstand aller Abschlüsse gestrichen habe. Die Käuferin erhob darauf gegen die Verkäuferin Klage auf Feststellung, daß diese nach Beendigung des Krieges die 4500 Kilogramm zu den Preisen und den übrigen Bedingungen des ursprünglichen Vertrages zu liefern habe.

Während das Landgericht Hamburg diesem Antrage stattgab, hat das Oberlandesgericht Hamburg die Klage abgewiesen. Die letztere Entscheidung ist vom Reichsgericht bestätigt worden. Aus den Entscheidungsgründen: Das Oberlandesgericht führt aus, die wirtschaftliche Lage habe sich seit August 1915 von Grund auf in einer damals auch nicht entfernt zu übersehenden Weise geändert. Es sei seitdem durch den Krieg eine so weitgehende Beeinflussung aller und insbesondere der englischen Handelsbeziehungen bewirkt worden, daß es schlechterdings ausgeschlossen erscheine, die Einfuhrmöglichkeiten insbesondere einer Ware wie ägyptische Baumwolle zu berechnen und mit den Verhältnissen vor dem Kriege in Vergleich zu bringen. Daß aber nach dem Abkommen der Parteien vom August 1915 die Lieferung der Ware nach Beendigung des Krieges unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die völlige Veränderung aller wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie auch bei

der Annahme längerer Dauer des Krieges nicht zu erwarten gewesen sei, habe erfolgen sollen, könne nicht angenommen werden, vielmehr sei bei dem Versprechen der Beklagten im August 1915, nach dem Kriege zu den alten Bedingungen und Preisen zu liefern, die Grundlage die Annahme gewesen, daß die Leistung im wesentlichen denselben wirtschaftlichen Inhalt haben werde wie vor dem Kriege. Würde die Beklagte nach dem Kriege liefern müssen, so würde entgegen dem Sinne des Vertrags, von dem beide Parteien ausgegangen seien, die Beklagte das ganze Risiko der völligen Veränderung aller Verhältnisse zu tragen haben, während die Klägerin umgekehrt den Vorteil hätte, die zu Friedenspreisen erworbene Ware unter Ausnutzung der völlig veränderten Konjunktur zu verwerten. Diese Ausführungen sind rechtlich bedenkenfrei. Das Oberlandesgericht befindet sich mit seiner Rechtsauffassung, daß die von der Klägerin in Anspruch genommene Leistung der Beklagten nach Beendigung des Krieges eine ganz andere sein würde, als die Parteien bei dem Abkommen vom August 1915 miteinander bedungen hätten, und daß daher die Leistung nicht mehr eine sinngemäße Erfüllung des Abkommens sein würde, in Uebereinstimmung mit der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts. Mit Recht kann hiernach die Beklagte die von der Klägerin verlangte Lieferung nach Kriegsende verweigern. (Aktenzeichen: II. 413/17.)

Es wäre interessant zu vernehmen, wie in gleichartigen Fällen bei unsern schweizerischen Gerichten die Sachlage beurteilt würde. Vielleicht äußert sich hierüber ein Jurist oder sonst Jemand aus unserem Leserkreis an Hand gemachter Erfahrungen?

Aus der Stickerei-Industrie.

(W.-Korresp. aus St. Gallen.)

Die durch bundesrätliche Verordnung eingeführte Beschränkung der Arbeitszeit in den Schifflistickereien hatte den Zweck, die noch vorhandene Arbeit nach Möglichkeit auf die verschiedenen Betriebe zu verteilen. Zwar hatte wohl niemand im Ernst erwartet, daß dadurch wieder allen Maschinen wenigstens für vier Tage in der Woche genügend Beschäftigung zugewiesen werden könne. In einzelnen Fällen, wo es sich um Spezialartikel, um besondere, nicht in genügender Anzahl vorhandene Vorrichtungen (namentlich Blousenapparate) handelte und die Notwendigkeit der Einhaltung einer knappen Lieferfrist nachgewiesen wurde, konnte die Kommission zur Begutachtung von Ausnahmebewilligungen Gesuche um die Erlaubnis, auch an Freitagen und Samstagen arbeiten zu lassen, in empfehlendem Sinne an den Regierungsrat leiten. Obschon sie sich hiebei an die Grundsätze hielt, welche sie selber als wegleitend aufgestellt und veröffentlicht hatte, konnte es nicht ausbleiben, daß diese Entscheide wohl von solchen, die selbst zu wenig Aufträge hatten, in der Fachpresse scharf kritisiert wurden und von der Kommission in entschiedenem Ton verteidigt werden mußten. Laut einem Berner Privattelegramm des „St. Galler Tagblatt“ wird nun aber zu möglichster Einschränkung des Verbrauches von elektrischer Kraft während der „Lichtspitzen“ wieder eine neue Regelung der Arbeitszeit durch geführt: „Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat verfügt:

Art. 1. Art. 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses vom 26. Juli 1918 betreffend die Arbeitszeit in der Schifflimaschinen-Stickerei wird bis auf weiteres aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 2. In sämtlichen Betrieben, die Schifflistickmaschinen verwenden, darf an diesen Maschinen nur an den fünf ersten Tagen der Woche (Montag bis Freitag) gearbeitet werden. Die tägliche Arbeitszeit wird beschränkt auf die Zeit von 7 bis 12 Uhr vormittags und 1 1/2 bis 4 1/2 Uhr nachmittags. Für Betriebe, die nicht unter dem Fabrikgesetz stehen, kommen die vorerwähnten Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung. Es darf in diesen Betrieben überdies an Samstagen von 7 bis 12 Uhr vormittags und von 1 1/2 bis 4 1/2 Uhr nachmittags gearbeitet werden.

Art. 3. Auf Zuwiderhandlungen der Betriebsinhaber gegen die Bestimmungen dieser Verfügung findet Art. 19 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken Anwendung.

Art. 4. Diese Verfügung tritt am 1. November 1918 in Kraft und gilt bis zum 30. April 1919.“

Durch Art. 2 wird auch die Sonderstellung der Einzelsticker berücksichtigt, doch ist nach allen bisherigen Erfahrungen nicht zu erwarten, daß dieselben sich durch dieses Entgegenkommen befriedigt erklären, wohl noch weniger die Besitzer von Lohnstickereien, deren Betriebe dem Fabrikgesetz unterstehen. Man wird zugeben müssen, daß es manchen Maschinenbesitzer hart treffen mußte, wenn seine Fabrik vielleicht die ersten Tage der Woche wegen Arbeitsmangel feiern mußte und der Ausfall, auch wenn dann für den Rest Aufträge hereinkamen, doch nicht eingeholt werden durfte. Daß alle diese Maßregeln Ausgeber von Ware, namentlich bei kurzen Lieferfristen, zwingen, dieselbe auf mehr Anwärter zu verteilen und dadurch mehr Betriebe zu beschäftigen, liegt auf der Hand; mehr Arbeit im ganzen können sie natürlich nicht beschaffen. Der Export ist beinahe unterbunden; die geradezu ungeheuren Lager, die sich nach und nach in den meisten Geschäften angehäuft haben, welche ihr Personal durchhalten wollen, können nicht abgestoßen werden. Für Zeichner und Vergrößerer war schon seit langer Zeit wenig Arbeit vorhanden, nun greift der beständige Rückgang auch über auf Ferggerei, Nachstickerei, Warenkontrolle, Musterzimmer und Spedition und zieht alle Hilfsindustrien in Mitleidenschaft. Trotz all diesen Schwierigkeiten ist der Vorstand der Vereinigung schweiz. Stickerei-Exporteure aus eigenem Antriebe an die Mitglieder der Vereinigung gelangt, mit dem Vorschlag, die 1917 eingeführten Teuerungszulagen vom 1. Oktober 1918 ab zu verdoppeln, mit der Wirkung, daß über hundert Firmen sich unterschriftlich verpflichteten, diese Zulage auszurichten. Manchen Geschäftsinhabern, die bei der gegenwärtigen Lage Mühe haben, ihr Personal durchzuhalten, ist es freilich unmöglich, so weit zu gehen. In einer Sitzung vom 5. Oktober beschloß die Verwaltungskommission des Notstandsfonds der Stickerei-Industrie, vorbehältlich der Genehmigung der zuständigen Kantonsregierungen, etwelche Aenderungen der Statuten vorzunehmen, zu dem Zwecke, den Mitgliedern der Krisen- und Arbeitslosenkassen entgegenzukommen:

„Die Unterstützung wird geleistet, wenn die Arbeitslosigkeit je im ersten Fall während des Zeitraumes von drei Monaten wenigstens zwei aufeinanderfolgende Tage umfaßt (bisher fünf).

Für eine teilweise Arbeitslosigkeit leistet der Notstandsfonds nur dann eine Unterstützung, wenn die Arbeitseinschränkung eine Lohneinbuße von wenigstens 30% zur Folge hat (bisher 50%).

Es wird erst dann den Bezugsberechtigten die Unterstützung um 25 Rp. vermindert, wenn in demselben Haushalt mehr als drei Bezugtberechtige sind.“

Auf den 1. November 1918 wird sodann die Krisis erklärt und damit die Unterstützung aus dem Notstandsfonds, wie aus den Krisen- und Arbeitslosenkassen eröffnet. Sollte die nahezu unhaltbar gewordene Lage infolge weiterer Kriegsverlängerung noch längere Zeit andauern, so würden allerdings die zur Verfügung stehenden Mittel nicht weit reichen. Ein endliches Nachlassen der unerträglich drückend werdenden Einschränkungen und Vorschriften der Ententeregierungen ist für die Stickereiindustre eine Lebensfrage geworden.

Die starke Zerfahrenheit, welche durch die Interessengegensätze hervorgerufen wird, bildet ebenfalls einen empfindlichen Nachteil, da ein geschlossenes Auftreten dadurch stets wieder verhindert wird. Es ergeht zurzeit wieder aufs neue der Ruf nach Schaffung einer ostschweizerischen Handelskammer. „Es ist leider“, heißt es in dem Aufruf eines Industriellen, „allseits bekannt, daß bei unsern Bundesbehörden die Meinung aufkommen konnte, daß kein Industriebezirk wie der ostschweizerische, eine so wenig geschlossene Vertretung aufzuweisen habe, und daß es aus diesem Grunde äußerst schwer falle, ein Bild von den gemeinsamen Interessen zu erhalten. Es sollte nicht Aufgabe der Bundesbehörde sein, die Ansprüche der Schiffli-Lohnstickereien gegen diejenigen der Großexporteure, diese gegen die Interessen der Neuexporteure, die Begehren der Druckereien gegen die Forderungen der Stoffhändler abzuwägen und aufzuklären und gleichzeitig die Wünsche der Zwirner und Ausrüster zu berücksichtigen.“ Der Vorteil, welcher in der Wirksamkeit einer Instanz liegt, welche in dem angedeuteten Sinne vorzugehen hätte, dürfte ohne weiteres einleuchten.

Ein Bundesratsbeschluß über die Ursprungsausweise vom 30. August 1918 und die entsprechende Verfügung des schweizerischen Volkwirtschaftsdepartement vom 30. September verordnen, daß vom 15. Oktober an das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen zur Ausstellung oder Beglaubigung von Ursprungszeugnissen für Produkte der schweizerischen Stickereiindustrie für das ganze Gebiet unseres Landes ausschließlich zuständig sei; außerdem funktioniert es wie bisher als einzige Beglaubigungsstelle für Ursprungszeugnisse aller Art (also nicht nur solche der Stikkereiindustrie) für den Kanton St. Gallen, wie für Appenzell Außer- und Innerrhoden und Thurgau.

Daß man trotz allen Schwierigkeiten der jetzigen Zeit noch nicht gesonnen ist, die Flinte ins Korn zu werfen, sondern vielmehr auf eine bessere Zukunft hofft und sich rüstet, beweisen die Jahresberichte des Industrie- und Gewerbemuseums, sowie des Schifflifonds. Im ersteren weist namentlich das Kunststickatelier (für Weiß- und Buntsticken, Klöppeln, Spitzennähen, Filet, Macramé, Wollarbeit etc.) mit 82 Namen einen sehr regen Besuch auf.

Die Liste der Teilnehmerinnen bei den Kursen für Nähmaschinenstickerei (Lorrainestickerei) mit dreimonatiger Lehrzeit bei ganztägiger, sechsmonatiger bei Halbtagsarbeit führt ebenfalls 50 Namen auf.

Die eigentliche Zeichnungsschule hatte im Lehrkörper den Verlust von Herrn Kuratle zu beklagen, der durch Herrn Adolf Egli von Flawil ersetzt wurde. Die Zahl der Schüler aller Abteilungen, die 1914/15 noch 111 betragen hatte, sank im Berichtsjahr auf 47, welcher Rückgang in der Hauptsache wohl auf die Erfahrungen der Ausgetretenen zurückzuführen ist, welche in kritischer Zeit bei ohnehin überfülltem Beruf keine Gelegenheit zu praktischer Anwendung des Gelernten und zu Erwerb finden konnten.

Die Tageskurse für Sticken auf der Handmaschine, Schifflibohr- und Schiffliätzsticken wurden mit 22, die ensprechenden Abendkurse mit 13 Teilnehmern durchgeführt, von denen wie gewohnt je eine Anzahl zwei oder drei Fächer absolvierte. Für die Abendkurse im Zeichnen und Vergrößern waren 12, für diejenigen in Weberei und Technologie der Faserstoffe 13, meist in Beruf oder Lehre stehende eingeschrieben.

Unter den Ausstellungen, welche im Laufe des Jahres veranstaltet wurden, verdient diejenige besondere Erwähnung, welche die Bestrebungen veranschaulichte, die Erstellung von Handspitzen in verschiedenen Gauen unseres Landes teils neu einzuführen, teils das Produkt zu vervollkommnen und dem modernen Geschmack anzupassen. Eine außerordentlich reichhaltige Ausstellung von Arbeiten der „Société dentellière de Gruyère", des „Klöppelvereins" Lauterbrunnen" und der Vereinigung „Trèfle de Genève" fand hier das regeste Interesse.

Während in den Maschinen-Stickkursen des Gewerbemuseums hauptsächlich Kaufleuten, Zeichnern, Lehrlingen und Schülern die Herstellung der hauptsächlichsten Artikel unserer Industrie praktisch beigebracht wird, stellen sich die durch den Schifflifonds ins Leben gerufenen Anstalten, von denen die Stickfachschulen in Wil und Amriswil die bedeutendsten sind, die Aufgabe, tüchtige Berufssticker heranzuziehen oder solche zu Spezialstickern auszubilden. Im Berichtsjahre machten in jeder Schule 12, somit 24 Eingetretene eine vollständige Lehre durch, 15 resp. 4, also 19 Schüler machten sich mit der Erstellung von Spezialartikeln vertraut (gegenüber 9 Lehrlingen und 36 Spezialstickern 1916/17). Der finanzielle Jahresabschluß ist günstig. Wil zeigt einen Ueberschuß von Fr. 6113.05, Amriswil ein Defizit von Fr. 14,670.54. Der Ueberschuß beim Zusammenzug aller Rechnungen ergibt Fr. 9232.96 gegenüber einem budgetierten Rückschlag von Fr. 18,082. In der Hauptsache rührt das gute Ergebnis von den hohen Stichpreisen her, welche im Durchschnitt 61 Rappen per 100 Stich betragen gegen 41,5 im Vorjahre. Die Garnkosten machen 35% der Stichlöhne aus.

Im Bericht der Rechnungsrevisoren wird auch der schon früher, namentlich bei schlechtem Geschäftsgang und so auch neuerdings von verschiedenen Seiten geäußerte und in der Fachpresse vertretene Wunsch nach Anstellung eines Wanderlehrers erwähnt, welcher den Stickern für Muster und Warenkenntnis, Behandlnng der Maschinen, Berechnung des Garnverbrauchs, der Amortisationen etc. an die Hand gehen könnte. Diese gewiß begrüßenswerte Anregung entspringt der stets von Zeit zu Zeit sich durchdringenden, bei gutem Geschäftsgang jeweils von den meisten wieder vergessenen Einsicht, daß das Heil der Stickereiindustrie in der Ostschweiz nur in der beständigen Hebung der Qualität von Arbeiter und Produkt liegen kann. Ob man nicht schon in mancher Beziehung weiter wäre, wenn man sich nicht nur in Krisenzeiten dieser Grundsätze allgemein erinnern wollte?

Firmen-Nachrichten

Schweiz. Maschinenfabrik Rüti vormals Caspar Honegger in Rüti. Der Verwaltungsrat dieser Aktiengesellschaft hat eine weitere Kollektivprokura erteilt an Hans Rudolf Hilfiker, von Safenwil (Aargau), in Rüti.

— Brügger & Co., Webutensilienfabrik, Horgen. Infolge Hinschied des Herrn Egli ist die Firma Egli & Brügger von obiger Firma mit Aktiven und Passiven übernommen worden und arbeitet wie bisher weiter.

— Inhaber der Firma Hans Brodbeck in Gelterkinden ist Hans Brodbeck-Itin, von Wintersingen, in Gelterkinden. Bandfabrikation.

— Aktiengesellschaft Stickereiwerke Arbon. In seinem Bericht an die Generalversammlung der Aktionäre führt der Verwaltungsrat unter anderem aus, daß sich auch im Berichtsjahr 1917/1918 die Umsatzziffer bedeutend vergrößert habe, was sowohl auf stärkern Absatz der Fabrikate, wie auch auf höhere Gestehungskosten und damit Hand in Hand gehend auf höhere Verkaufspreise zurückzuführen ist. Die Schwierigkeiten in der Beschaffung der Stoffe und Garne haben sich leider noch immer nicht vermindert, während die Absatzmöglichkeiten infolge des immer stärker werdenden wirtschaftlichen Druckes von Tag zu Tag kleiner werden, so daß sich zurzeit die Aussichten für die Stickerei-Industrie trübe gestalten und bereits zu größern Betriebseinschränkungen geführt haben.

Die allgemeinen Unkosten weisen gegenüber dem Vorjahre eine beträchtliche Steigerung auf, was einerseits auf den beinahe verdoppelten Umsatz und auf das Anwachsen der allgemeinen Spesen, anderseits auf Rückstellungen für Besoldungs- und Teuerungszulagen an das Personal und für Wohlfahrtszwecke desselben zurückzuführen ist. Der Bruttogewinn aus dem Warenkonto stellt sich auf Fr. 2,951,427.21; der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung beläuft sich nach Vornahme der Abschreibungen in der Höhe von Fr. 355,421.— und einschließlich des Saldovortrages vom Vorjahr von Fr. 119,186.45 auf Fr. 655,634.—, dessen Verwendung wie folgt beantragt wird: Statutarische Einlage in den Reservefonds Fr. 26,822.40, 6 Prozent Dividende auf das Aktienkapital von Fr. 2,325,000.— gleich Fr. 139,500.—, Einlage in den Reservefonds Fr. 182,325.45 (womit derselbe die Höhe von Fr. 270,000.— erreicht), Tantièmen an den Verwaltungsrat Fr. 46,949.90, 4 Prozent Superdividende Fr. 93,000.—, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 167,036.25. Die Generalunkosten, Verwaltung, Saläre usw. belaufen sich auf Fr. 2,128,281.66.

Italien. Como. Die Aktiengesellschaft der Fabbricche italiane di Seterie A. Clerici entrichtet für das Geschäftsjahr Juli 1917/Juni 1918 auf das Aktienkapital von 2,500,000 Lire eine Dividende von acht Prozent. Der Reinertrag stellt sich auf 1,205,810 Lire. Es erhalten die Aktionäre 200,000 Lire, der Verwaltungsrat 114,552 Lire, die Reserve 60,290 L. Zu Abschreibungen und Uebertrag werden verwendet 330,968 Lire und 500,000 Lire werden für Kriegssteuern ausgeschieden. — Das glänzende, finanzielle Ergebnis ist umso bemerkenswerter, als die A.-G. Clerici, eine der größten italienischen Seidenstoffwebereien, vor dem Kriege mit sehr bescheidenen Ergebnissen arbeitete.